

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 5

73

31. Mai 2012

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliche Verordnung über die zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung (PO II)</i>	<i>73</i>	<i>nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (Württemberg)</i>
<i>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- ordnung II</i>	<i>78</i>	<i>Dienstnachrichten</i>
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	<i>81</i>	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
<i>Wahl des Vorsitzenden und des stellvertre- tenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle</i>		<i>I. Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011</i>
		<i>II. Bekanntmachung des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011</i>

Kirchliche Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung (PO II)

vom 30. Januar 2012

Zur Ausführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Württ. Pfarrergesetz wird nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung/Grundbestimmung

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerber und Bewerberinnen die für ihre Verwendung im Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben haben.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Oberkirchenrats, aus Mitgliedern der Kollegien des Pfarrseminars und des Pädagogisch-Theologischen Zentrums sowie weiteren Pfarrern oder Pfarrerrinnen und Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen oder anderen kirchlichen Mitarbeitern

oder Mitarbeiterinnen und dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamts.

(2) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Er bestimmt, welches theologische Mitglied des Oberkirchenrats Vorsitzender oder Vorsitzende ist. Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden vertritt diesen oder diese der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamts.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Themen der Klausur und des Essays und setzt die Fachnote der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote in der Schlusssitzung fest.

(5) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist das Prüfungsamt zuständig.

(6) Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes kann im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und in begründeten Fällen kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern und Prüferinnen, zu Korrektoren und Korrektorinnen bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

§ 3 Meldung zur Prüfung

Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin die Meldung zur jeweiligen II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung zu erfolgen hat. Sie hat auf dem vom Prüfungsamt vorgesehenen Formblatt über den Dienstweg zu erfolgen.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung kann zugelassen werden, wer am Termin der Klausur nach § 5 Nr. 4 mindestens 16 Monate im Vorbereitungsdienst der Landeskirche war und in dieser Zeit mindestens für 10 Monate, davon mindestens 8 Monate in derselben Gemeinde, die übertragenen Dienstaufgaben und die angeordneten Ausbildungsveranstaltungen wahrgenommen hat.

(2) Gastvikare oder Gastvikarinnen können gastweise zur Teilnahme an der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung zugelassen werden, sofern sie einen Abs. 1 zeitlich und inhaltlich entsprechenden Dienst absolviert haben.

(3) Der Abschluss der I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung darf zu Beginn der Klausur nach § 5 Nr. 4 der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.

(4) Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen von Abs. 1 und 3 zulassen.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Bei der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine Prüfungspredigt (§ 6)
2. eine Prüfungslehrprobe (§ 7)
3. eine praktisch-theologische Hausarbeit (§ 8)
4. eine Klausur im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung (§ 9)
5. ein Essay (§ 10)
6. vier mündliche Prüfungen (§ 11).

(2) Die Prüfungsleistungen der Nr. 1 und 2 sind während der „Basisausbildung“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 StO), die Prüfungsleistungen der Nr. 4 und 5 sowie drei der Prüfungsleistungen der Nr. 6 während einer Prüfungswoche am Ende der Basisausbildung, die Prüfungsleistung nach Nr. 3 während des Ausbildungsabschnittes „Ergänzung und Vertiefung“ (§ 10 StO), eine

Prüfungsleistung nach Nr. 6 zu Beginn des Ausbildungsabschnittes „integrative Gemeindegemeinschaft“ (§ 11 StO) zu erbringen.

(3) Das Nähere wird in einem Erlass geregelt.

§ 6 Prüfungspredigt

(1) Die Prüfungspredigt umfasst die Vorarbeiten, die schriftlich ausgearbeitete Predigt und den gehaltenen Gottesdienst. Der Prüfling kann zum gehaltenen Gottesdienst Stellung nehmen.

(2) Die Prüfungspredigt wird in der Regel am Dienstort des betreffenden Bewerbers oder der Bewerberin gehalten.

(3) Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanatsamtes zuvor Termin und Ort der Prüfungspredigt und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(4) Die vom Prüfungsamt genehmigte Prüfungskommission bewertet getrennt die Vorarbeiten und die gehaltene Predigt. Unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes kann die Note der gehaltenen Predigt um eine halbe Note verändert werden; die Veränderung ist zu begründen. Die Vorarbeiten werden außerdem von einem oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor oder Korrektorin bewertet.

(5) Die Endnote für die Vorarbeiten wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die der oder die von dem oder der Vorsitzenden bestellte Korrektor oder Korrektorin und die Prüfungskommission erteilt haben. Dabei wird die Note des Zentralkorrektors oder der Zentralkorrektorin doppelt gewertet. Die Fachnote für die Prüfungspredigt wird aus dem Durchschnitt der Endnote für die Vorarbeiten und der Note für die gehaltene Predigt errechnet. Dabei wird die Endnote für die Vorarbeiten einfach und die Note für die gehaltene Predigt doppelt gewertet. Wird die gehaltene Predigt mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so lautet auch die Fachnote für die Prüfungspredigt „nicht ausreichend“ (5).

§ 7 Prüfungslehrprobe

(1) Die Prüfungslehrprobe umfasst den Unterrichtsentwurf, die gehaltene Lehrprobe und eine mündliche Stellungnahme zur gehaltenen Lehrprobe, die der Prüfling im Anschluss an den Unterricht geben kann. Die mündliche Stellungnahme kann bei der Notengebung berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungslehrprobe wird in der Regel am Dienort des betreffenden Bewerbers oder der Bewerberin gehalten.

(3) Das Prüfungsamt genehmigt zuvor Thema, Termin und Ort der Lehrprobe und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Das zuständige Dekanatamt (Schuldekan oder Schuldekanin) macht hierfür einen Vorschlag.

(4) Der Unterrichtsentwurf und die gehaltene Lehrprobe werden von der vom Prüfungsamt genehmigten Prüfungskommission getrennt bewertet, der Unterrichtsentwurf außerdem von einem von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor oder Korrektorin. Die mündliche Stellungnahme des Prüflings kann bei der Notengebung von der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

(5) Die Endnote für den Unterrichtsentwurf wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Korrektor oder Korrektorin und die Prüfungskommission erteilt haben. Dabei wird die Note des oder der vom Prüfungsausschuss bestellten Korrektors oder Korrektorin doppelt gewertet. Die Fachnote für die Prüfungslehrprobe wird aus dem Durchschnitt der Endnote für den Unterrichtsentwurf und der Note für die gehaltene Stunde errechnet. Dabei wird die Endnote für den Unterrichtsentwurf einfach und die Note für die gehaltene Stunde doppelt gewertet. Wird die gehaltene Stunde mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so lautet auch die Fachnote für die Prüfungslehrprobe ‚nicht ausreichend‘.

§ 8

Praktisch-theologische Hausarbeit

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin fertigt eine Hausarbeit über ein Thema an, das in Zusammenhang mit dem gewählten Bereich des Ausbildungsabschnittes „Ergänzung und Vertiefung“ (§ 10 StO) steht. Das Thema ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen. Die praktisch-theologische Hausarbeit soll wissenschaftlichem Niveau entsprechen und den pfarramtlichen Dienst im Blick haben. Der Bewerber oder die Bewerberin soll in der Hausarbeit nachweisen, dass er oder sie ein Thema aus der kirchlichen oder pfarramtlichen Praxis reflektieren und seinen oder ihren eigenen Standpunkt biblisch reflektieren und theologisch begründen kann.

(2) Die praktisch-theologische Hausarbeit ist in gedruckter und digitaler Form zu fertigen und darf einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 15 Seiten umfassen (insgesamt nicht mehr als 31.500 Zeichen inkl. Leerzeichen). Überschreitet die prak-

tisch-theologische Hausarbeit diesen Umfang um mehr als 10%, so kann der Korrektor oder die Korrektorin die Bewertung um bis zu einer vollen Note herabsetzen. Die Hausarbeit ist in gedruckter und digitaler Form abzugeben. Die gedruckte Form ist die juristisch gültige Form.

(3) Die praktisch-theologische Hausarbeit wird von zwei vom Prüfungsamt bestimmten Korrektoren oder Korrektorinnen bewertet. Die Fachnote ist der Durchschnitt der beiden Noten. Liegen die beiden Noten um mehr als drei halbe Noten auseinander, so wird vom Prüfungsamt ein dritter Korrektor oder Korrektorin bestellt.

Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.

§ 9

Die Klausur

(1) Im Prüfungsfach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung ist eine Klausur zu schreiben.

(2) Die Klausuraufgabe für das Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung und die Hilfsmittel für die Klausur werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgelegt.

(3) Die Bearbeitungszeit im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung beträgt vier Stunden.

(4) Die Klausur wird von jeweils zwei Korrektoren oder Korrektorinnen getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektoren oder Korrektorinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Bewertungen dem Prüfungsamt mitzuteilen, das einen dritten Korrektor oder Korrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.

(5) Wird die Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird die nicht abgegebene Prüfungsleistung als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 10

Der Essay

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin fertigt einen Essay zu einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Thema an. Im Essay wird die Fähigkeit vorausgesetzt, biblische Texte (Urtext) auszulegen und in übergreifende biblische und systematisch-theologische Zusammenhänge einzuordnen, sowie dessen gegenwartsbezogene Relevanz darzustellen. Es werden vier Themen zur Auswahl gestellt. Der Essay ist spätestens 48 Stunden nach Bekanntgabe der Themen abzugeben.

(2) Der Essay wird von jeweils zwei Korrektoren oder Korrektorinnen getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektoren oder Korrektorinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Bewertungen dem Prüfungsamt mitzuteilen, das einen dritten Korrektor oder Korrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.

(3) Wird der Essay nicht abgegeben, so wird die nicht abgegebene Prüfungsleistung als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Der Essay ist in gedruckter und digitaler Form zu fertigen und darf nicht mehr als sieben Seiten umfassen (insgesamt nicht mehr als 14.700 Zeichen inkl. Leerzeichen). Der theologische Essay ist in gedruckter und digitaler Form abzugeben. Die gedruckte Form ist die juristisch gültige Form.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In folgenden Prüfungsfächern finden mündliche Prüfungen statt:

- a) Gottesdienst (Homiletik oder Liturgik/Hymnologie)
- b) Bildung
- c) Seelsorge
- d) Leitung (Kybernetik oder Oikodomik)

Die Bewerber und Bewerberinnen werden einzeln geprüft. Die von ihnen genannten und vom Prüfungsamt genehmigten Spezialgebiete werden berücksichtigt. Im Fach Leitung (Kybernetik oder Oikodomik) werden in einer Hälfte der Prüfungszeit Erfahrungen aus dem Handlungsfeld, das im Ausbildungsabschnitt „Ergänzung und Vertiefung“ (§ 10 StO) gewählt wurde, berücksichtigt.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung hat der Bewerber oder die Bewerberin für die einzelnen Prüfungsfächer, in denen er oder sie eine mündliche Prüfung abzulegen hat, ein Spezialgebiet anzugeben.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils 20 Minuten.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter oder Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei weiteren Fachprüfern oder Fachprüferinnen, von denen der oder die jeweils Nichtprüfende protokolliert.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Hat der Bewerber oder eine Bewerberin bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss. Soweit erforderlich, wird ein neues Prüfungszeugnis ausgestellt. Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 16; die Frist für die Wiederholung der Prüfung beginnt mit dem Zeitpunkt des Widerrufs.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die jeweilige Aufsichtsführende können in Fällen von Abs. 2 einen Ausschluss verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von 48 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne wichtigen Grund einem einzelnen Prüfungstermin fern, so wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Hausarbeit (§ 8) oder der Essay (§ 10) ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(2) Abs. 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Bewerber oder die Bewerberin als Folge eines vom Prüfungsamt nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung zum Rücktritt kann nur erteilt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus wichtigem Grund am Ablegen der Prüfung verhindert ist. Die für

das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle der Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat.

§ 14

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = Eine hervorragende Leistung
gut	(2) = Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3) = Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5) = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

(3) Die Endnoten, die Fachnoten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,25	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75	sehr gut bis gut
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25	gut
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75	gut bis befriedigend
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75	befriedigend bis ausreichend
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt unter 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist gleichzeitig die Fachnote.

(5) Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält die Gesamtnote. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Fachnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen bei doppeltem Gewicht der Fachnoten für die Prüfungspredigt (§ 6), die Prüfungslehrprobe (§ 7) und die Hausarbeit (§ 8) der Durchschnitt gebildet.

(6) Auf dem Zeugnis der Examensteilnehmenden, die von einem Kirchenbezirk als Gastvikare oder Gastvikarinnen angestellt sind, wird vermerkt, dass sie gastweise an der II. Evang.-theol. Dienstprüfung teilgenommen haben.

(7) § 14 Abs. 1, 2 und 3 gilt auch für die Bewertung der Vorarbeiten für die Prüfungspredigt und des Unterrichtsentwurfs für die Prüfungslehrprobe und für die Bewertung des gehaltenen Gottesdienstes und der gehaltenen Lehrprobe.

(8) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlussitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

§ 15

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat bestanden:

- a) wer einen Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsleistungen von mindestens 4,0 erreicht, und
- b) wer in der Prüfungspredigt und in der Prüfungslehrprobe jeweils eine Fachnote von mindestens 4,0 erreicht, und
- c) wer einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 in den Fächern erreicht, in denen der Fachnote eine Klausur, ein Essay oder eine mündliche Prüfung zugrunde liegt, und
- d) wer bei nicht mehr als einer Prüfungsleistung die Fachnote „nicht ausreichend“ (5) erhalten hat, wenn er diese Prüfungsleistungen entweder durch mindestens zweimal die Fachnote „gut“ (2) oder mindestens viermal die Fachnote „befriedigend“ (3) ausgleichen kann.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

§ 16**Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen**

(1) Wer in der Prüfungspredigt oder in der Prüfungslehrprobe die Fachnote 4,0 in einem Fach nicht erreicht hat, jedoch einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0, hat die Prüfung bestanden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der Prüfungsleistung die Endnote 4,0 erreicht hat. Hat er die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der ersten Wiederholung erfolgen.

§ 17**Wiederholung der gesamten Prüfung**

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren möglich.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muss ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen.

§ 18**Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis**

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat das Prüfungsamt einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen einen Bewerber oder Bewerberin Entscheidungen nach § 12 Abs. 1 getroffen, kann er oder sie dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 14 und 15 Abs. 2 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen

des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 4, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1) kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

§ 19**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 20**Übergangsregelungen**

Personen die vor dem 1. April 2012 mit dem Vorbereitungsdiens begonnen haben, legen ihre Prüfungsleistungen nach den Bestimmungen der II. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO II) vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2008 (Abl. 63 S. 263) ab.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II

vom 31. Januar 2012 AZ 22.81 Nr. 337

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II vom 30. Januar 2012 werden wie folgt gefasst:

Zu § 2

2.1 Der Oberkirchenrat beruft für die Dauer von drei Jahren zwei theologische Mitglieder und ein juristisches Mitglied des Oberkirchenrats, zwei Mitglieder des Kollegiums des Pfarrseminars, ein Mitglied des Kollegiums des Pädagogisch-Theologischen Zentrums und zwei weitere Pfarrer oder Pfarrerinnen und Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen oder andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in den Prüfungsausschuss. Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss kraft

Amtes an. Für die laufende Amtsperiode kann der Oberkirchenrat bis zu zwei weitere Pfarrer oder Pfarrfrauen oder Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen oder andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in den Prüfungsausschuss berufen.

2.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

2.3 Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Korrektoren oder Korrektorinnen aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses und nach § 2 Abs. 6. Wird ein kirchlicher Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bestellt, so muss der weitere Prüfer oder die weitere Prüferin oder Korrektor oder Korrektorin Pfarrer oder Pfarrerin oder Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin sein.

Zu § 6

6.1 Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die aufgrund des Perikopengesetzes festgelegte Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.

6.2 Der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gehören an: der zuständige Dekan oder die Dekanin und zwei weitere Personen, von denen mindestens eine die I. und II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt haben und ordiniert sein muss sowie die Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt absolviert haben muss. Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Dekan oder die Dekanin. Auf Anregung oder bei Verhinderung des Dekans oder der Dekanin kann das Prüfungsamt einen anderen Theologen oder eine andere Theologin, der oder die die I. und II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt hat, ordiniert ist und die Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt absolviert hat, berufen. Keines der Mitglieder darf Pfarrer oder Pfarrerin oder Glied der Kirchengemeinde sein, in der der Bewerber oder die Bewerberin Dienst tut.

6.3 Die Prüfungskommission bewertet die Vorarbeiten ohne die schriftlich ausgearbeitete Predigt; der bestellte Korrektor oder die Korrektorin hingegen bezieht die schriftlich ausgearbeitete Predigt in die Bewertung der Vorarbeiten ein.

6.4 Das Nähere wird in einem Erlass geregelt.

Zu § 7

7.1 Als Dienort gilt der Ort, an dem der Bewerber oder die Bewerberin in der Regel Religionsunterricht erteilt.

7.2 Das Thema der Prüfungslehrprobe wird in der Regel aus der Unterrichtseinheit genommen, die zur Zeit der Lehrprobe in der betreffenden Klasse behandelt wird.

7.3 Der Prüfungskommission für die Prüfungslehrprobe gehören drei Personen an: der oder die für den Dienort des Bewerbers oder der Bewerberin zuständige Schuldekan oder Schuldekanin oder dessen Vertreter oder Vertreterin als Vorsitzender oder Vorsitzende, ein oder eine in der Religionspädagogik erfahrener oder erfahrene ordinerter oder ordinierte Theologe oder Theologin und ein oder eine in der staatlichen Schulverwaltung oder im staatlichen Prüfungswesen erfahrener oder erfahrene Lehrer oder Lehrerin, der oder die der evangelischen Kirche angehören. Außer dem Schuldekan oder der Schuldekanin dürfen der Kommission keine Personen angehören, die an der Ausbildung des Bewerbers oder der Bewerberin unmittelbar beteiligt waren.

7.4 Das Nähere wird in einem Erlass geregelt.

Zu § 8

8.1 Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin das Thema für die praktisch-theologische Hausarbeit zur Genehmigung vorgelegt und die Hausarbeit abgegeben werden muss.

8.2 Der Termin für die Abgabe der praktisch-theologischen Hausarbeit kann vom Prüfungsamt in Ausnahmefällen, insbesondere bei Erkrankung, verlängert werden. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

8.3 Das Literaturverzeichnis und ein Dokumentationsteil, der unveröffentlichte Quellen und unzugängliche Texte enthalten kann, wird bei der Feststellung des Umfangs der Arbeit nicht mitgezählt.

8.4 Die praktisch-theologische Hausarbeit muss eine Erklärung darüber enthalten, dass sie ohne fremde Hilfe ausgefertigt worden ist. Wenn eine Themenberatung in Anspruch genommen wurde, so ist das Ergebnis kurz darzustellen.

Zu § 9

9.1 Der Prüfungsausschuss kann für jeden der beiden Teilbereiche zwei Themen zur Wahl festlegen.

9.2 Im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung muss aus den Teilbereichen Kirchenrecht und Kirchliche Verwaltung jeweils ein Thema bearbeitet werden.

9.3 Das Prüfungsamt verlängert bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die beim Schreiben stark behindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit der Klausur angemessen.

9.4 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausur im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung wird von einem vom Prüfungsamt bestimmten Pfarrer oder Pfarrerin oder einem anderen kirchlichen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Landeskirche geführt.

9.5 Auf der ersten Seite jeder Klausurreinschrift hat der Bewerber oder die Bewerberin Fach, Aufgabe und den ihm oder ihr zugewiesenen Decknamen zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Deckname zu wiederholen. Auch wenn keine Klausuraufgabe bearbeitet wird, muss der für diese Klausur bestimmte Bogen abgegeben werden.

9.6 Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausur verwendet werden. Der Bewerber oder die Bewerberin darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Die Aufsichtsführenden haben hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 12 unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

9.7 Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber und Bewerberinnen durch die Aufsichtsführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 5), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 6) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes gemäß § 12 sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (Abs. 6) durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

9.8 Die Aufsichtsführenden erhalten jeweils die Themen für die Klausur in verschlossenem Umschlag zugestellt. Sie öffnen den Umschlag in Gegenwart der Bewerber und Bewerberinnen, verteilen die in schriftlicher Form vorliegenden Themen an die Bewerber und Bewerberinnen und geben die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsichtsführenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie haben darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnern sie an die Abgabefrist. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

9.9 Die Aufsichtsführenden nehmen die Arbeiten von den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellen sie unverzüglich dem Prüfungsamt zu. Nach Abgabe der Arbeiten

an die Aufsichtsführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

9.10 Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung wird von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift gefertigt, die unverzüglich dem Prüfungsamt abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 7 und 8, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer, Zuwiderhandlungen gegen Nr. 6 und Täuschungen.

Zu § 10

10.1 Das Prüfungsamt gibt rechtzeitig Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Themen sowie der Abgabe des Essays bekannt.

10.2 Der Essay muss eine Erklärung darüber enthalten, dass er selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde, Zitate als solche gekennzeichnet sind und verwendete Literatur ausgewiesen ist.

Zu § 11

11.1 Das Protokoll über jede mündliche Prüfung, das die geprüften Themen kurz kennzeichnet und die Bewertung enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

11.2 Die Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Sie sollen sich auf eine Note einigen. Können sie sich nicht auf eine Note einigen, so bildet der Durchschnitt der abgegebenen Noten die Fachnote.

11.3 Handlungsfelder nach Abs. 1 sind z.B. Mission und Ökumene, Diakonie/Gesellschaftsdiakonie, Öffentlichkeitsarbeit, Schule.

Zu § 13

13.1 Das Zeugnis eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin oder eines Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin der Landeskirche kann verlangt werden.

13.2 Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungstermine sind nachzuholen. Die Prüfungsleistungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Schlussitzung abgelegt werden. Das Prüfungsamt bestimmt einen neuen Prüfungstermin. Ist ein Nachholen innerhalb dieser Frist nicht möglich, so müssen bereits abgelegte Klausuren oder mündliche Prüfungen beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Zu § 14

14.1 Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Fachnoten der einzelnen Fächer.

14.2 Das Prüfungszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof oder der Landesbischöfin unterzeichnet.

14.3 Die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

Zu § 15

15.1 Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Bewerber oder die Bewerberin auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Zu § 16

16.1 Ist die Prüfungspredigt oder die Prüfungslehrprobe zu wiederholen, so teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit, in welchem Zeitraum dies möglich ist.

Zu § 17

17.1 Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit, wann die Prüfung wiederholt werden kann.

Zu § 18

18.1 Handelt es sich bei der zu wiederholenden Prüfungsleistung um die Prüfungspredigt, die Prüfungslehrprobe oder eine mündliche Prüfung, so soll eine neue Prüfungskommission bestimmt werden. Beziehen sich die Einwendungen auf die Klausur oder den Essay, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des Einwendenden beschränkt.

Zu § 19

19.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss die Zeugnisse festsetzt.

Zu §§ 20 und 21

Dieser Erlass tritt am 1. April 2012 in Kraft. Für Personen, die vor dem 1. April 2012 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, finden die Ausführungsbestimmungen in der bis 31. März 2012 geltenden Fassung Anwendung.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. März 2012 AZ 59.0-1/1 Nr. 248

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am **25. März 2012** in Ludwigsburg vom Direktor der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrer Grau, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

Die hier in Papierform
veröffentlichten Daten
können aus daten-
schutzrecht-
lichen Gründen
im Internet nicht
veröffentlicht werden.

Rupp

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (Württemberg)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. April 2012 AZ 23.02-4 Nr. 182

Die Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – hat in ihrer Sitzung am 30. März 2012 **Herrn Ernst Amann-Schindler**,

Richter am Arbeitsgericht, örtlicher Gerichtsvorstand, Schwäbisch Gmünd, zum Vorsitzenden und **Herrn Daniel Obst, Richter am Arbeitsgericht, Brühl**, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (Württemberg) für die VIII. Amtszeit vom 1. Mai 2012 bis 30. April 2017 gewählt.

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrer z. A. Benjamin Lindner, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Reinsbronn, Dek. Weikersheim, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 unter gleichzeitiger Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Beimerstetten, Dek. Ulm ernannt;
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsoberspektorin Alexandra Kalmbach beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit Ablauf des 13. Mai 2012 auf ihren Antrag aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen;
- Pfarrerin z. A. Sandra Weller-Steinmetz, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Jochen Weller, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Dietersweiler, Dek. Freudenstadt, wurde mit Wirkung vom 1. April 2012 unter gleichzeitiger Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in den ständigen Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt;
- Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 6. Mai 2012 den Titel Kirchenmusikdirektor/Kirchenmusikdirektorin verliehen an
 - Bezirkskantorin Stefanie Breidenbach, Öhringen
 - Bezirkskantor Jürgen Breidenbach, Öhringen
 - Distriktskantorin Manuela Nägele, Stuttgart-Hedelfingen, Stuttgart-Wangen, Rohracker-Frauenkopf;
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Ulrike Hinzen an den Beruflichen Schulen (Stammsschule: Kaufmännische Schule) in Waiblingen mit Wirkung vom Mai 2011 zur Oberstudienrätin ernannt;
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Ulrich Walter an der Gewerblichen Schule in Tübingen mit Wirkung vom 21. Dezember 2009 zum Fachleiter und am 23. Dezember 2010 zum Studiendirektor ernannt;
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsoberspektorin Simone Jahn beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit Ablauf des 15. Mai 2012 auf ihren Antrag aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 30. April 2012
 - Kirchenverwaltungsoberspektor Fritz Ruff, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen zum Kirchenverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 1. Mai 2012

- Kirchenverwaltungsrätin Michaela Paulus, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm zur Kirchenoberverwaltungsrätin;

- Pfarrer Johannes Stahl, auf der Pfarrstelle Eschenbach, Dek. Göppingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, mit einem Dienstauftrag beim Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland/Basler Mission Deutscher Zweig e. V.;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012

- Pfarrerin Dorothee Moser, auf der Pfarrstelle Bad Schussenried, Dek. Biberach, auf die Stelle einer Schuldekanin und Beauftragten für den evangelischen Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Nürtingen und Kirchheim unter Teck;

mit Wirkung vom 15. Juni 2012

- Pfarrer Romeo Edel, mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag, auf der Pfarrstelle Esslingen Wäldebronn, Dek. Esslingen, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 2012

- Pfarrer Rainer Kerst, auf der Pfarrstelle Lustnau Süd, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Friedrich Kobler, auf der Pfarrstelle Stuttgart Kreuzkirche, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Martin Majer, auf der Pfarrstelle Freudenbach, Dek. Weikersheim;
- Pfarrer Friedrich-Thomas Merkel, auf der Pfarrstelle Ellwangen II, Dek. Aalen;
- Pfarrer Hans-Frieder Rabus, auf einer beweglichen Pfarrstelle im Kirchenbezirk Degerloch sowie „Verantwortung für die Ordinationsvorbereitungstage und Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung mit dem Schwerpunkt Geistliche Bildung“
- Pfarrer Ulrich Schmitthenner, auf der Sonderpfarrstelle Friedensarbeit/Kriegsdienstverweigerer und ZDL;
- Schuldekan Albrecht Winkler, auf der Schuldekanatsstelle Freudenstadt und Sulz/Necker;

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- im August 2011 Pfarrer i. R. Manfred Reyle, früher auf der Pfarrstelle Bolheim, Dek. Heidenheim;
- am 16. März 2012 Pfarrer i. R. Theodor Bresch, früher auf der Pfarrstelle Göppingen Martin-Luther-Kirche, Dek. Göppingen
- am 30. März 2012 Pfarrer i. R. Wilhelm Haug, früher auf der Pfarrstelle Christuskirche Kirchheim unter Teck, Dek. Kirchheim unter Teck.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Februar 2012

I.

Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011

1. Der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 findet für die Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO - mit

Ausnahme der Beschäftigten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 21, 53 und 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO richtet - mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) In § 2 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 tritt anstelle des Datums „1. Oktober 2005“ das Datum „1. Oktober 2006“ und anstelle des Fälligkeitsmonats „Oktober 2011“ der Fälligkeitsmonat „März 2012“. In der Protokoll-erklärung zu § 2 Abs. 1 tritt anstelle des Fälligkeitsmonats „November 2011“ der Fälligkeitsmonat „März 2012“.
- b) § 2 Abs. 3 Satz 2 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 findet keine Anwendung.
- c) Anstelle von § 2 Abs. 6 wird bestimmt: „Die Pauschalzahlung nach diesem Tarifvertrag steht anspruchsberechtigten Beschäftigten nur einmal zu.“
2. Die Regelung gemäß Nr. 1 tritt zum 1. März 2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachung des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011

Der unter Nr. I (modifiziert) übernommene Tarifvertrag wird hiermit veröffentlicht:

Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,*

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

* ein gleichlautender Tarifvertrag wird mit der dbb tarifunion vereinbart

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen.

§ 2

Einmalige Pauschalzahlung

(1) Für das Jahr 2011 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund/Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2011, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2011 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

(2) Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat,

- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 fortbesteht.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund/Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2011 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD,

sowie im Bereich der VKA

- Beschäftigte, die unter die Anlage 4 TVÜ-VKA fallen,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2010 die Anlage C (VKA) zum TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2011 nur einmal zu.

(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)